

AMNESTY INTERNATIONAL Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe Westafrika
Zinnowitzerstr. 8, 10115 Berlin
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-321 . E: senegal@amnesty.de
W: www.amnesty.de

SPENDENKONTO . Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE23 3702 0500 0008 0901 00 . BIC: BFS WDE 33XXX

AMNESTY INTERNATIONAL Zinnowitzerstr. 8, 10115 Berlina

Annalena Baerbock
Bundesministerin des Auswärtigen
Auswärtiges Amt
11013 Berlin



RE: BEDROHUNG DES RECHTS AUF FRIEDLICHE VERSAMMLUNG UND FEHLENDE GERECHTIGKEIT FÜR DIE FAMILIEN DER BEI PROTESTEN IM SENEGAL GETÖTETEN

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Amnesty International ist sehr besorgt über die Einschränkung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und die fehlende Gerechtigkeit für Familien von Opfern übermäßiger Gewaltanwendung im Senegal.

Im März 2021 kam es in mehreren Städten des Landes zu spontanen Protesten, die mitunter von Plünderungen – auch öffentlicher Einrichtungen – und Zusammenstößen mit Ordnungskräften begleitet waren.

Obwohl keine unmittelbare Gefahr für das Leben der Beamten oder anderer Personen bestand, zögerten die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nicht, mit scharfer Munition auf Demonstrierende zu schießen. Dabei hatten die diese nur von ihrem in der senegalesischen Verfassung und im Völkerrecht garantierten Versammlungsrecht Gebrauch gemacht.

Am 3. März, als der Konvoi, der den Oppositionsführer Ousmane Sonko zu einer gerichtlichen Vorladung begleitete, zum Stillstand gebracht wurde, gingen die Gendarmen mit übermäßiger Gewalt gegen einen seiner Leibwächter vor, schlugen ihn und steckten ihm eine Tränengasgranate in die Jacke.

Während dieses Vorfalls forderte der Präfekt von Dakar die Sicherheitskräfte auf, die Demonstrierenden, darunter auch die anwesenden Journalist_innen, „anzugreifen“ (mit Tränengas zu beschießen). Ein Kameramann eines regionalen Fernsehsenders wurde von einer Granate getroffen, die ihn am Schienbein verletzte.

Zwischen dem 3. und dem 8. März haben die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte offenbar mehrfach Gewalt angewendet. Diese kann in mehreren Fällen als übermäßig eingestuft werden.

Personen in Zivil, die mit Stöcken, Knüppeln und Schusswaffen bewaffnet waren, wurden außerdem an mehreren Orten dabei beobachtet, wie sie Demonstranten schlugen, während die Sicherheitskräfte zusahen. An einigen Orten in der Hauptstadt setzten sie sogar Schusswaffen ein.

Infolgedessen wurden Demonstrant_innen, darunter auch Kinder, verletzt oder getötet. Amnesty International verzeichnete 14 Todesfälle. Nach Angaben des Senegalesischen Roten Kreuzes wurden 590 weitere Personen verletzt.

Zu den Opfern gehörte Cheikh Wade, der in Parcelles Assainies von der Polizei erschossen wurde. Das Video von seinem Tod wurde in sozialen und anderen Medien im Senegal und in der ganzen Welt verbreitet. Auf dem von Amnesty International verifizierten Video ist zu sehen, wie ein Polizist auf Cheikh Wade zielt und schießt. Anschließend fuhr ein Polizeiauto an der Leiche vorbei. Die Familie von Cheikh Wade hat beim Berufungsgericht in Dakar Klage eingereicht, aber der Fall wurde bisher nicht weiterverfolgt. Seine Familie wartet immer noch auf Gerechtigkeit.

Amnesty International ist der festen Überzeugung, dass die Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen die senegalesischen Behörden in die Lage versetzen würde, die Einhaltung internationaler Standards zu gewährleisten, indem sie die gewaltsame Unterdrückung von Demonstrationen beenden und den Opfern der Märzproteste Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Deshalb fordert Amnesty International das Außenministerium auf, sich mit den senegalesischen Behörden in Verbindung zu setzen und sie dazu aufzurufen:

- unverzügliche, unparteiische, unabhängige und gründliche Ermittlungen zu den Umständen der Tötungen und Verletzungen von Demonstranten während der Ereignisse im März 2021 durchzuführen;
- alle Personen strafrechtlich zu verfolgen, die verdächtigt werden, für solche Verbrechen oder andere Fälle exzessiver Gewaltanwendung verantwortlich zu sein, einschließlich Vorgesetzter, und disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn diese Personen für schuldig befunden werden;
- das Recht auf friedliche Versammlungen im Einklang mit der senegalesischen Verfassung und den internationalen Verpflichtungen des Landes zu schützen und zu gewährleisten, unter anderem durch die Umsetzung der Leitlinien für die Überwachung von Versammlungen durch Beamte der Strafverfolgungsbehörden der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR). Insbesondere:
 - sicherzustellen, dass die Vollzugsbeamt_innen durch einen Namen oder ein Abzeichen mit ihrer Dienstnummer identifizierbar sind.
 - Tränengas oder Wasserwerfer nur in Situationen weit verbreiteter Gewalt anzuwenden, um eine Menschenmenge zu zerstreuen, und nur dann, wenn alle anderen Mittel versagt haben, um die Gewalt einzudämmen. Die Menschen müssen vor dem bevorstehenden Einsatz dieser Mittel gewarnt werden und die Möglichkeit haben, sich zu zerstreuen.
 - Schusswaffen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht und wenn andere, weniger schwerwiegende Mittel nicht ausreichen. Strafverfolgungsbeamte müssen ihre Absicht, von Schusswaffen Gebrauch zu machen, deutlich ankündigen.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Zeit und Aufmerksamkeit in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen,

